

— BOOTSHAUSORDNUNG —

Soweit im Folgenden die männliche respektive weibliche Bezeichnung eines Amtes/einer Funktion oder Pluralbildung gebraucht wird, sind hier stets alle Menschen jedweder Geschlechtsidentität in gleicher Weise angesprochen.

§1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Die Regelungen dieser Bootshausordnung betreffen das gesamte Gelände Regattastraße 237 in 12527 Berlin, das Bootshaus, das Inventar, die Boote und Sportgeräte und die vom Ruderclub Turbine Grünau e.V. – nachfolgend RCTG genannt – genutzte Steganlage sowie die Bootshalle im Nachbarhaus Regattastraße 239.
- (2) Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Gelände und in allen Räumlichkeiten wird allen Mitgliedern und Nutzern zur selbstverständlichen Pflicht gemacht.
- (3) Alle Nutzer des Bootshauses sind zum sparsamen Umgang mit jeglichen Ressourcen, wie Licht, Strom, Heizung und Wasser, aufgerufen.
- (4) Die Tore, die Bootshaustür sowie alle anderen Türen in Umkleide-, Trainings- und Bootslagerstätten sind stets geschlossen zu halten.
- (5) Alle Mitglieder bzw. Nutzer müssen, wenn sie das Grundstück verlassen und sofern nicht noch andere Mitglieder bzw. Nutzer anwesend sind, alle Tore und Türen sowie Fenster verschließen und das Licht ausschalten.
- (6) Privateigentum, das nicht explizit allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung steht (Material, Werkzeug usw.), darf nicht dauerhaft zurückgelassen werden.
- (7) Für Hunde besteht ausnahmslos Leinenzwang. Der Aufenthalt von Hunden im Gebäude ist nur unter Aufsicht und in Bereichen, die nicht zum Training genutzt werden, gestattet.

§2 Aufenthaltsberechtigung/Haftung

- (1) Der Aufenthalt auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des RCTG ist nur Vereinsmitgliedern, deren Angehörigen, Mitgliedern des ARC bzw. ARV, eingewiesenen Gästen und Mietern sowie Mitgliedern befreundeter Vereine gestattet.
- (2) Jeder Nutzer haftet für durch ihn verursachte Schäden.
- (3) Für Kinder, die nicht dem Verein angehören, liegt die Verantwortung und Haftung bei deren Erziehungsberechtigten.

§3 Schlüsselberechtigung

- (1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nach einjähriger Mitgliedschaft im RCTG gegen eine Kautionszahlung einen Schlüssel erhalten, der es ihnen ermöglicht, das Grundstück Regattastraße 237, das Bootshaus, die Werkstatt sowie die dem RCTG überlassene Bootshalle im Nachbarhaus Regattastraße 239 zu betreten. Mitglieder, die noch nicht ein Jahr dem RCTG angehören, können unter zwingend notwendigen Umständen auf Vorstandsbeschluss einen Schlüssel erhalten.

- (2) Der Schlüssel darf weder weitergegeben, verpfändet noch nachgefertigt werden. Eine Schlüsselausgabe erfolgt lediglich durch die vom Vorstand ermächtigte Person.
- (3) Für Schäden, die durch Verlust der Schlüssel entstehen, haftet der Schlüsselbesitzer.
- (4) Der Schlüssel bleibt Eigentum des Vereins und ist beim Ausscheiden aus dem Verein unaufgefordert zurückzugeben.
- (5) Die Schränke in den Umkleieräumen sowie die dazugehörigen Schlüssel werden den Mitgliedern auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit zugeteilt. Abs. 1 bis 4 gelten hierfür entsprechend. Eine eigenmächtige Verwendung freier Schränke ist untersagt.

§4 Rauchverbot

- (1) Im gesamten Bootshaus sowie in der Bootshalle Regattastraße 239 gilt ein absolutes Rauchverbot.
- (2) Beim Rauchen auf der Dachterrasse und vor den Bootshallen ist darauf zu achten, dass weitere Anwesende nicht durch Rauch belästigt werden und der Rauch bei geöffneten Türen und Fenstern nicht ins Haus zieht.
- (3) Zigarettenkippen sind in Aschenbechern auszulöschen und umgehend selbst zu entsorgen.

§5 Persönliche Wertgegenstände

- (1) Für persönliche Wertsachen, die in das Bootshaus mitgebracht werden, übernimmt der RCTG keinerlei Haftung.
- (2) Die unter Abs. 1 genannte Regelung bezieht sich auch auf persönliche Wertsachen, die in den Umkleieräumen unter Verschluss gehalten werden.

§6 Haustechnische Anlagen

- (1) Schäden an den haustechnischen Anlagen oder Funktionsstörungen sind unverzüglich dem Hauswart, dem Quartierverantwortlichen oder einem Vorstandsmitglied zu melden. Letzteres beauftragt, sofern die Schäden oder Störungen nicht durch Fachleute unter den Vereinsmitgliedern behoben werden können oder wenn die Gefahr daraus resultierender größerer Schäden besteht, externe Spezialisten oder Handwerker mit der Behebung.
- (2) Eingriffe in haustechnische Anlagen sind im Voraus mit dem Hauswart oder dem Vorstand abzusprechen.

§7 Umkleieräume

- (1) Aus hygienischen Gründen sind alle Mitglieder verpflichtet, ihre verschwitzten Sportsachen nicht in den Umkleieräumen liegen zu lassen oder in ihrem Schrank zu lagern.
- (2) Auch ist die Lagerung von Lebensmitteln in den Umkleideschränken untersagt.
- (3) Das dauerhafte Sammeln von Kleidungsstücken, Handtüchern, Schuhen, Pfandflaschen und sonstigem Unrat auf den Schränken ist nicht gestattet.

§8 Haftung bei Unfällen

Für Unfälle auf dem vom RCTG genutzten Gelände haftet der RCTG lediglich im Rahmen der Unfallversicherung über den Landessportbund Berlin.

§9 Fahrzeuge aller Art

- (1) Das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Zweck des Be- und Entladens gestattet. Es ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
- (2) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit einem Vorstandsmitglied auf dem dann zugewiesenen Stellplatz temporär erlaubt.
- (3) Fahrräder sind auf dem Gelände nur schiebend zu bewegen und an den vorgesehenen Stellplätzen abzustellen.
- (4) Für Verluste oder Schäden übernimmt der RCTG keine Haftung.
- (5) Das Waschen und Reinigen von Straßenverkehrsfahrzeugen aller Art ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

§10 Nutzung der Werkstatt

- (1) Die Benutzung der Werkstatt und Entnahme von Werkzeugen ist allen Mitgliedern gestattet. Werden Werkzeuge für Tätigkeiten außerhalb des Vereinsgeländes entnommen, so ist darüber der Vorstand vorab zu informieren. Der Vorstand behält sich vor, die private Nutzung zu untersagen bzw. ein Nutzungsentgelt zu erheben.
- (2) Alle Werkzeuge und Geräte sind nach ihrer Nutzung wieder sauber, ordentlich und betriebsbereit an den Ort der Entnahme zu verbringen. Festgestellte Schäden sind, wenn möglich, fachmännisch selbst zu beheben oder einem Vorstandsmitglied zu melden.
- (3) Gefahrstoffe sind nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen an den dafür vorgesehenen Orten zu lagern. Gase und Treibstoffe dürfen nur in Kleinstmengen in der Werkstatt und den angrenzenden Räumen gelagert werden.
- (4) Gefahrstoffe in größeren Gebinden dürfen nicht im oder am Haus gelagert werden. Eine Lagerung dieser hat unter Beachtung des Wasserhaushaltsgesetzes zu erfolgen.
- (5) Für die Nutzung der Werkstatt für vereinsfremde Arbeiten ist eine Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- (6) Die Werkstatt ist nach Nutzung stets sauber und ordentlich zu hinterlassen.

§11 Vermietung der Vereinsräume im 1. Obergeschoss

- (1) Die Vereinsräume (Saal, Veranda, Schankraum) im 1. Obergeschoss des Bootshauses können von den Mitgliedern des RCTG sowie des ARC (Akademischer Ruderclub zu Berlin) für private Feiern o. Ä. gemietet werden.
- (2) Eine Vermietung an Nichtmitglieder ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung des Hauswartes, des Quartierverantwortlichen oder eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Die Gebühren und weitere Nutzungsbestimmungen für die Vermietung sind in einer gesonderten Nutzungsvereinbarung geregelt.

- (4) Für etwaige Schäden an jeglichem mitgebrachten Utensil übernimmt der RCTG keine Haftung.
- (5) Für entstandene Schäden durch die Vermietung haftet vollumfänglich der Mieter.

§12 Übernachtungen

- (1) Übernachtungen sind in den Betten der Gästezimmer des Bootshauses und im Bedarfsfall auf Isomatten oder Luftmatratzen im Saal möglich.
- (2) Das Übernachten in Zelten oder in Wohnwagen oder -mobilen auf dem Gelände ist möglich, bedarf aber der Genehmigung des Hauswartes, des Quartierverantwortlichen oder eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Zelte, Wohnwagen bzw. -mobile und Bootsanhänger sind so zu positionieren, dass der Ruderbetrieb nicht behindert wird.
- (4) Die Gebühren sowie weitere Nutzungsbestimmungen für Übernachtungen sind in einer gesonderten Nutzungsvereinbarung geregelt.
- (5) Für etwaige Schäden an auf dem Vereinsgelände aufgestellten Zelten, Wohnwagen oder -mobilen übernimmt der RCTG keine Haftung.

§13 Küchen- und Tresennutzung

- (1) Das Vereinshaus verfügt über eine gut ausgestattete, großzügige Küche und einen Tresen mit Zapfanlage im Schankraum. Alle Geräte und sämtliches Inventar stehen jedem Nutzer zur Verfügung.
- (2) Die Küche ist nach Nutzung stets sauber und ordentlich zu hinterlassen. Geschirr, Besteck und Lebensmittel sind an den Platz zurückzuräumen, der dafür vorgesehen ist.
- (3) Alle Arbeitsflächen sind stets frei und aufgeräumt zu halten und dienen nicht als dauerhafte Abstellfläche.
- (4) Nach der Nutzung ist die in der Küche befindliche gelbe „To-do-Liste“ abzuarbeiten. So ist sichergestellt, dass nachfolgende Nutzer die Küche und den Tresen in einwandfreiem Zustand vorfinden.
- (5) Genutztes Inventar ist zu reinigen und gereinigt wieder an den Entnahmeort zu verbringen. Schäden am Inventar sind unverzüglich dem Hauswart, dem Quartierverantwortlichen oder einem Vorstandsmitglied zu melden.

§14 Verstöße gegen die Bootshausordnung

Verstöße gegen die Bootshausordnung werden durch den Vorstand mit den gegebenen Rechtsmitteln des RCTG geahndet.

§15 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Bootshausordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2018 in Kraft und kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung verändert, ergänzt oder ersetzt werden.